

ALBA plc & Co. KG - Lieferantenkodex

I. Unser Anspruch

Die ALBA plc & Co. KG sowie die jeweils mit ihr gemäß §§ 15ff. AktG verbundene Unternehmen (gemeinsam folgend „ALBA“) sind sich ihrer Verantwortung für Mensch und Umwelt bewusst und bekennen sich zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten, sowohl im wichtigen internationalen Menschenrechts- und Umweltstandards zu entsprechen als auch um einen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Mehrwert zu schaffen.

ALBA erkennt die vertrauensvolle Zusammenarbeit als Erfolgsfaktor an. Daher baut ALBA ihr Geschäft auf der wert- und vertrauensvollen Arbeit mit ihren Leistungspartnern auf. In diesem Lieferantenkodex (im Folgenden „Kodex“ genannt) bringt ALBA zum Ausdruck, dass die Zusammenarbeit zwischen ALBA und ihren Leistungspartnern auf gemeinsamen Werten basiert. Mit diesem Kodex wird ein verbindlicher Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen ALBA und Ihren Leistungspartnern geschaffen, welcher die Grundlage für ein rechtmäßiges und verantwortungsbewusstes Verhalten der Leistungspartner bildet. Der Kodex ist Ausdruck der Werte von ALBA und trägt zum nachhaltigen Unternehmenserfolg bei. ALBA erwartet von ihren Leistungspartnern, dass sie sich durch dieselben Werte und Grundsätze leiten lassen, wie ALBA es tut.

II. Geltungsbereich

Dieser Kodex legt den Mindeststandard für ethisches Verhalten, Werte und Prinzipien fest, deren Einhaltung die ALBA von ihren Lieferanten, Auftragnehmern, Vertretern derselben und Tochtergesellschaften sowie allen nicht zur ALBA gehörenden Unternehmen, von denen ALBA Lieferungen und Leistungen bezieht, (im Folgenden „Leistungspartner“ genannt) verlangt.

Der Kodex bildet die Grundlage für ALBAs Geschäftsbeziehungen und ist daher ein verbindlicher Bestandteil der Verträge mit ihren Leistungspartnern.

ALBA erwartet von ihren Leistungspartnern, dass sie die Grundsätze von ALBA auch mit ihren eigenen Leistungspartnern, Lieferanten und Geschäftspartnern einhalten. Zu diesem Zweck bemühen sich die Leistungspartner von ALBA die Anforderungen dieses Kodex an ihre eigenen Leistungspartner, Lieferanten und Geschäftspartner weiterzugeben. Die Leistungspartner von ALBA müssen auch geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze von ALBA und der in diesem Kodex dargelegten Anforderungen in ihrer gesamten Lieferkette zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, müssen sich die Leistungspartner von ALBA bemühen, mit ihren eigenen Leistungspartnern, Lieferanten und Geschäftspartnern Vereinbarungen zu schließen, die diesem Kodex ähnlich oder gleichwertig sind. Im Falle von Widerstand eines Leistungspartners, Lieferanten oder Geschäftspartners müssen die Leistungspartner von ALBA die Gründe hierfür dokumentieren und sich weiter um den Abschluss einer Vereinbarung bemühen. Kommt nach angemessenem Aufwand und angemessener Zeit keine Einigung zustande, wird ALBA die weitere Zusammenarbeit überprüfen.

Mit der Annahme dieses Kodex erklären sich die Leistungspartner von ALBA bereit, die Bedingungen dieses Kodex und die in diesem Kodex genannten Erwartungen sowie die internationalen Übereinkommen und Konventionen einzuhalten, und erkennen an, dass die Einhaltung dieses Kodex Voraussetzung für die Aufrechterhaltung ihres Status als Leistungspartner von ALBA ist.

III. Soziale Standards und Menschenrechte

a. Geschäftliche Integrität und Datenschutz

Der Leistungspartner hält sämtliche für sein Unternehmen geltende Gesetze und Vorschriften der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung ein. Der Leistungspartner respektiert insbesondere den Schutz geistigen Eigentums Dritter und den Datenschutz, basierend auf europäischen (EU-DSGVO) und nationalen (beispielsweise BDSG und gegebenenfalls Landesdatenschutz) Vorgaben.

b. Verbot von Kinderarbeit

Der Einsatz von Kinderarbeit ist bei unseren Leistungspartnern verboten. Der Leistungspartner darf keine Personen unter dem Alter beschäftigen, in dem die Schulpflicht nach dem Recht des Beschäftigungsortes endet, sofern das Beschäftigungsalter mindestens 15 Jahre beträgt, es sei denn, das geltende nationale Recht sieht Ausnahmen gemäß dem ILO-Übereinkommen 138 vor.

Darüber hinaus dürfen Leistungspartner Personen unter 18 Jahren nicht in irgendeiner Form von Sklaverei oder Sklaverei ähnlichen Praktiken (z.B. Menschenhandel, Schuldneinsetzung) oder für Prostitution oder pornografische Zwecke einsetzen. Die Lieferanten dürfen diese Kinder nicht für illegale Aktivitäten (z. B. die Herstellung von oder den Handel mit Drogen) einsetzen. Kinder und Jugendliche dürfen auch nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, die ihrer Art nach geeignet sind, deren Gesundheit, Sicherheit, Entwicklung oder Moral zu schädigen. Dies umfasst z.B. Tätigkeiten unter der Erde, unter Wasser, in gefährlicher Höhe, mit gefährlichen Maschinen oder Stoffen, Nachtarbeit oder Arbeit, die mit der schulischen Ausbildung kollidiert.

c. Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Alle Formen der Sklaverei, Sklaverei ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz sind bei unseren Leistungspartnern verboten, wie z. B. extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung sowie die Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit. Dazu gehören jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat (z. B. Schuldneinsetzung oder Menschenhandel). Es gibt Ausnahmen vom Verbot der Zwangsarbeit (z.B. Militärdienste oder Dienste in Notfällen), die in der IAO und dem ICCPR aufgeführt sind. Erniedrigende Behandlung, körperliche Bestrafung sowie Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig. Beim Leistungspartner müssen jedem Mitarbeiter die Bedingungen der Zusammenarbeit inkl. Arbeitszeiten und Entlohnung vor Aufnahme des Arbeitsverhältnisses, in Form eines schriftlichen Arbeitsvertrages in einer für ihn verständlichen Sprache, bekannt sein.

d. Diskriminierungsverbot

Der Leistungspartner muss seine Mitarbeiter mit Respekt behandeln. Der Leistungspartner diskriminiert in seinem Einflussbereich niemanden in Bezug auf Geschlecht, Alter, Abstammung, nationale, ethnische oder soziale Herkunft, Religion, Glauben oder Weltanschauung, Alter, körperliche Verfassung, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, politische Ansichten, Familienstand, Behinderung oder andere persönliche Merkmale, sofern dies nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Diskriminierung ist eine Situation, in der eine Person nur oder überwiegend aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe schlechter behandelt wird. Der Leistungspartner muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um ein Arbeitsumfeld frei von unethischen Behandlungen und Belästigungen sicherzustellen.

e. Mindestlohn und Koalitionsfreiheit

Der Leistungspartner verpflichtet sich seinen Arbeitnehmern einen angemessenen Lohn zu zahlen, der mindestens dem nationalen Mindestlohn entspricht und der sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes bestimmt. Das Arbeitsentgelt muss die nötigen örtlichen Lebenshaltungskosten abdecken, und muss pünktlich, regelmäßig und in voller Höhe in der gesetzlichen Währung des Landes der Beschäftigung gezahlt werden. Der Leistungspartner

respektiert das Recht seiner Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit, Organisationsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze und handelt entsprechend. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Leistungspartner in keinem Fall mit Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen beeinträchtigt. Wo lokales Recht die Ausübung dieser Rechte verbietet, richten die Leistungspartner angemessene alternative Maßnahmen zum Dialog von Mitarbeitern und der Unternehmensleitung ein.

f. Verbot von Korruption und Wettbewerbsverzerrung

Zur Leistungspartnern der ALBA ist jede Art von Korruption und/oder Kartellabsprachen verboten. Insbesondere untersagt sind Bestechung, Schmiergeldzahlung und Erpressung, um damit auf Vertreter von Geschäftspartnern, Politik, Verwaltung, Justiz oder Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen.

ALBA erwartet von ihren Leistungspartnern, dass sie den Mitarbeitern und Vertretern der ALBA keine Dienstleistungen, Geschenke oder sonstige Vorteile anbieten oder gar zukommen lassen, die in irgendeiner Form das persönliche Verhalten unserer Mitarbeiter hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen einen Leistungspartner beeinflussen sollen. Die Leistungspartner halten alle relevanten wettbewerbsrechtlichen Vorgaben ein. Insbesondere treffen sie keine Absprachen und Vereinbarungen, die Preise, Konditionen, Strategien oder Kundenbeziehungen, vor allem die Teilnahme an Ausschreibungen, beeinflussen. Dasselbe gilt für den Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen sowie für sonstiges Verhalten, das den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann.

g. Qualitäts- und Sicherheitsstandards

Alle von den Leistungspartnern gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen müssen den nach geltendem Recht vorgeschriebenen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen. Insbesondere sollen Dienstleistungen der Leistungspartner Umwelt und Mensch nicht gefährden. Der Leistungspartner verfügt über Katastrophenpläne, um sowohl seine Mitarbeiter als auch die Umwelt vor den Auswirkungen etwaiger Katastrophen, die im Umfeld seines Betriebes entstehen können, so weit wie möglich zu schützen.

h. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Leistungspartner hält die jeweils vor Ort geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbedingungen ein und sorgt durch die Einhaltung von allen Sicherheitsstandards und Vorsorgemaßnahmen für ein sicheres Arbeitsumfeld und für eine bestmögliche Vorsorge gegen Unfälle und Berufskrankheiten, um die Gesundheit seiner Mitarbeiter zu erhalten. Der Leistungspartner schützt seine Mitarbeiter beim Einsatz gefährlicher Stoffe und bei Ausführung gefährlicher Tätigkeiten. Er ist verpflichtet, Gefahren und potenzielle Gesundheitsrisiken regelmäßig zu beurteilen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen und beides in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Darüber hinaus ergreift der Leistungspartner Maßnahmen, um eine übermäßige körperliche und geistige Erschöpfung seiner Mitarbeiter zu vermeiden etwa durch ausreichende Ruhezeiten und durch das Ablehnen von gesetzswidrigen Überstunden. Der Leistungspartner muss seine Mitarbeiter regelmäßig und in angemessener Weise in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Notfälle am Arbeitsplatz schulen.

i. Schutz vor unrechtmäßiger Zwangsäumung und Zwangsentziehung

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Bebauung oder der sonstigen Nutzung von Ressourcen wie Land, Wäldern und Gewässern durch den Leistungspartner, muss geprüft werden, ob die lokale Bevölkerung zuvor beteiligt wurde, insbesondere die indigenen Gemeinschaften. Zudem muss geprüft werden, ob alle geltenden lokalen, nationalen, internationalen und traditionellen Land-, Wasser- und Ressourcenrechte respektiert wurden. Unrechtmäßige Zwangsäumungen und der unrechtmäßige Entzug von Land, Wäldern und Gewässern sind nicht zulässig, wenn die genannten Ressourcen die Lebensgrundlage einer Person sichern.

j. Schutz vor Machtmissbrauch durch Sicherheitskräfte

Werden vom Leistungspartner Sicherheitskräfte eingesetzt, verpflichtet sich der Leistungspartner zu gewährleisten, dass diese mindestens Schulungen über menschenrechtliche Grundprinzipien beim Einsatz von Gewalt wahrnehmen, und stellt deren Einhaltung mit vertraglichen Kontrollen und Sanktionen sicher.

k. Sonstige Menschenrechte aus dem UN-Sozialpakt und UN-Zivilpakt

Vom Leistungspartner wird erwartet, alle sonstigen Menschenrechte, die im UN-Sozialpakt und UN-Zivilpakt enthalten sind, einzuhalten. Der Leistungspartner verpflichtet sich außerdem, sich nicht an Aktivitäten zu beteiligen, die in diesem Kodex nicht ausdrücklich erwähnt werden, die aber offensichtlich und schwerwiegend gegen die internationalen Menschenrechte verstoßen.

IV. Umweltstandards

a. Emissionen und Vereinigungen

Der Leistungspartner muss sicherstellen, dass er bei schädlichen Lärmemissionen und Verunreinigungen von Boden, Wasser und Luft sowie beim Wasserverbrauch alle maßgeblichen Schwellenwerte einhält und orientiert sich dabei an anerkannten Schwellenwerten der WHO und der EU.

b. Abfälle, Persistente Organische Schadstoffe und Quecksilber

Der Leistungspartner muss seine gefährlichen Materialien, Chemikalien und Stoffe kennzeichnen, überwachen und kontrollieren und deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung und Entsorgung gewährleisten. Geltende Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Materialien, Chemikalien und Stoffe sind strikt einzuhalten. Der Lieferant muss die Verbote und Anforderungen des Minamata-Übereinkommens, des Stockholmer Übereinkommens und des Basler Übereinkommens einhalten, soweit das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz – LkSG) auf die Anwendbarkeit bestimmter Artikel dieser Übereinkommen einschließlich der geltenden EU-Änderungen in Bezug auf das Stockholmer und das Basler Übereinkommen verweist.

V. Antikorruption

ALBA toleriert keinerlei Form von Korruption oder anderen unlauteren Geschäftspraktiken. Transparenz und Offenheit sind grundlegende Voraussetzungen für ALBA, um Vertrauen und Glaubwürdigkeit im geschäftlichen Verkehr und im Umgang mit den Leistungspartnern sicherzustellen. Die Leistungspartner dürfen keinerlei Form von Korruption und Wirtschaftskriminalität durch eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter in der Lieferkette dulden. Vergütungen von Beratern, Agenten und sonstigen Mittlern dürfen nicht dazu dienen, Geschäftspartnern, Kunden oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile zuzuwenden. Der Leistungspartner wählt seine Berater, Agenten und sonstigen Mittler sorgfältig nach angemessenen Eignungskriterien aus. Der Leistungspartner vermeidet Interessenkonflikte, die zu Korruptionsrisiken führen können. In Verbindung mit ihrer Tätigkeit für ALBA nimmt der Leistungspartner Einladungen nur an oder spricht Einladungen nur aus, wenn sie angemessen sind, nicht in Erwartung einer unzulässigen Gegenleistung oder sonstiger Bevorzugung erfolgen und nicht gegen anwendbares Recht (insbesondere Antikorruptionsgesetze) verstoßen. Dasselbe gilt für die Annahme oder Gewährung von Geschenken, anderen Zuwendungen oder Vorteilen jeglicher Art. Der Leistungspartner duldet keine Form ge-

setzeswidriger materieller und immaterieller Zuwendungen (einschließlich deren Anbieten) an Amtsträger oder mit diesen vergleichbare Personen (unabhängig davon, ob unmittelbar oder mittelbar über Dritte).

Gesetzeswidrige materielle und immaterielle Zuwendungen jeglicher Art (z.B. gesetzeswidrige Spenden) an politische Parteien, deren Vertreter sowie an Mandatsträger und Kandidaten für politische Ämter werden vom Leistungspartner ebenfalls nicht toleriert. Spenden erfolgen vom Leistungspartner nur auf freiwilliger Basis und ohne Erwartung einer Gegenleistung. Das Sponsoring von Personen, Gruppen oder Organisationen wird nicht dafür genutzt, um widerrechtlich geschäftliche Vorteile zu erlangen.

Der Leistungspartner ergreift in seinem Unternehmen geeignete Maßnahmen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seinem Unternehmen zu unterbinden.

VI. Verbreitung des Kodex

Der Leistungspartner erteilt bei der erstmaligen Auftragserteilung durch seine Unterschrift die vertragliche Zustimmung zur Geltung des Kodex. Selbiges gilt bei weiteren Auftragserteilungen, die nach einer Änderung des Kodex erfolgen.

VII. Sorgfaltspflicht und Prüfung auf Einhaltung

ALBA ist berechtigt, jederzeit die erforderlichen Daten und Informationen zur Umsetzung dieses Kodex und zur Sicherstellung der eigenen Sorgfaltspflicht zu verlangen. Hierbei beachtet ALBA datenschutzrechtliche und kartellrechtliche Bestimmungen und achtet darauf, dass keine Geheimhaltungsverpflichtungen verletzt werden.

Die Leistungspartner von ALBA verpflichten sich, am Selbstauskunftsverfahren der ALBA teilzunehmen und gegebenenfalls relevante Richtlinien oder Verfahren offenzulegen oder sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung des Kodex nachweisen. ALBA ist berechtigt jederzeit durch unterschiedliche Maßnahmen die Einhaltung des Kodex zu prüfen. Sie dies durch Selbstauskünfte des Leistungspartners, Vorlage von Zertifikaten und Auskünfte durch Dritte, sowie auch durch regelmäßige Vor-Ort-Audits. Diese Vor-Ort-Audits erfolgen während der regulären Geschäftszeiten des Leistungspartners. Falls ALBA konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Kodex vorliegen, kann ALBA für jeden Verdachtstfall ein zusätzliches verdachtsbasiertes Vor-Ort-Audit durchführen. Falls ALBA konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Kodex vorliegen, kann ALBA Vor-Ort-Audits auch ohne Vorankündigung durchführen. ALBA stellt sicher, dass der Geschäftsbetrieb des Leistungspartners durch die Vor-Ort-Audits so wenig wie möglich gestört wird. Nach jedem Audit legt ALBA einen Bericht mit Ergebnissen und/oder Empfehlungen vor. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die im Zusammenhang mit solchen Audits entstehen. Werden im Rahmen des Audits Verstöße gegen den Kodex festgestellt, trägt der Leistungspartner die Kosten des Audits.

Der Leistungspartner sichert im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Unternehmen der ALBA zu, dass die oben genannten Regelungen in seinem Unternehmen beachtet sowie zur Durchsetzung der Regelungen geeignete Verfahrens- und Arbeitsanweisungen getroffen und kommuniziert werden. Diese müssen im Falle von Lieferantenaudits, welche ALBA bei den Leistungspartnern durchführen kann, vorgelegt werden. Die Prüfung auf Einhaltung des Kodex kann sowohl durch ALBA als auch durch von ALBA beauftragte Dritte erfolgen.

VIII. Verstöße gegen diesen Kodex

Der Leistungspartner ist verpflichtet, ALBA unverzüglich über vermutete Verstöße gegen diesen Kodex sowohl in seinem eigenen Unternehmen als auch in den Geschäftsaktivitäten seiner Lieferkette zu informieren. ALBA ist berechtigt, zusätzliche Informationen zu dem Vorfall anzufordern. Die Meldung von Verstößen kann mittels des eingerichteten Beschwerdeverfahrens erfolgen. Informationen sowie der Link zum Beschwerdeverfahren sind auf der ALBA Homepage zu finden. Die Meldungen von Verstößen sollten unter Wahrung der berechtigten Interessen des Leistungspartners sowie unter Berücksichtigung der Rechte seiner Mitarbeiter erfolgen. Bei Feststellung von Handlungen oder Umständen, die die Pflichten dieses Kodex oder die in den Bereichen „Soziale Standards und Menschenrechte“ und „Umweltstandards“ genannten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Rechtspositionen verletzen, muss der Leistungspartner neben der unmittelbaren Information an ALBA alles in seiner Macht stehende unternehmen, um den Verstoß möglichst schnell zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden.

ALBA behält sich das Recht vor, Abhilfemaßnahmen zu fordern oder gegebenenfalls die Zusammenarbeit zu beenden. Bei Verstößen gegen diesen Kodex, die der Leistungspartner nicht im Sinne dieses Kodex abstellt, behält sich ALBA das Recht vor, die Geschäftsbeziehung und alle Vereinbarungen mit dem Leistungspartner vorübergehend auszusetzen oder zu kündigen. Dabei ist der Grad des Verschuldens des Leistungspartners zu berücksichtigen. ALBA kann das Vertragsverhältnis aussetzen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Leistungspartner gegen Verpflichtungen aus dem Kodex verstoßen hat. ALBA ist zur Aussetzung berechtigt, bis der Leistungspartner geeignete Maßnahmen zur Abmilderung eines Verstoßes ergriffen und damit das Risiko eines anhaltenden oder erneuten Verstoßes erheblich reduziert hat und anderweitig hinreichende Gewähr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Kodex bietet. ALBA wird dem Leistungspartner die Aussetzung des Vertragsverhältnisses mit angemessener Frist im Voraus ankündigen. ALBA kann das Vertragsverhältnis bei Verstößen des Leistungspartners gegen seine Verpflichtungen aus diesem Kodex in den Bereichen „Soziale Standards und Menschenrechte“ und

„Umweltstandards“ mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Leistungspartner kündigen, wenn der Leistungspartner den Verstoß nicht innerhalb einer von ALBA gesetzten angemessenen Frist abstellt. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Leistungspartner die Einhaltung dieses Kodex ernsthaft und endgültig verweigert, sowie bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen.

Stand: 2024